

Dr. Helmut Cronenberg em
Dr. Hans Radl em
Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab)
Dr. Gerhard Braumüller
Mag. Philipp Casper
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR*

Mag. Georg Wielinger

Eingetragene Treuhänder
* Universitätslektor

Zertifiziert nach ISO 9001 : 2008

An den
Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung,
Anlagenrecht
zH Herrn Hofrat Dr. Werner Fischer
Stempfergasse 7
8010 Graz

Verordnungsentwurf Grundwasserschutzprogramm
Graz – Bad Radkersburg, Begutachtung –
ABT13-30.00-82/2010-166

21.04.2015

Sehr geehrter Herr Hofrat Dr. Fischer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1 Unsere Mandanten, die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und der Wasserverband Leibnitzerfeld Süd danken für das Schreiben des Landeshauptmannes der Steiermark vom 31.03.2015, FA13A-30.00-82/2010-166, mit dem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, bis 30.04.2015 zum aktuellen Verordnungsentwurf („Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“) Stellung zu nehmen und damit am Begutachtungsverfahren teil zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen unsere Mandanten hiermit durch uns wie folgt zeitgerecht und gerne wahr:
- 2 Unsere Mandanten verfügen bekanntermaßen über Brunnen, mit denen aus dem Grundwasserkörper „Leibnitzerfeld“ (GK100098) Wasser für Zwecke der Trinkwasserversorgung von rund 140.000 Einwohnern im Leibnitzerfeld und in daran anschließenden Gebieten (davon ca 100.000 Einwohner im Versorgungsbereich der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und ca 40.000 Einwohner im Versorgungsbereich des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd) gewonnen wird.
- 3 Zutreffend soll in den erläuternden Bemerkungen zur geplanten Verordnung darauf hingewiesen werden, dass neben unseren Mandanten auch eine Vielzahl anderer öffentlicher Wasserversorger (einschließlich Wasserverbänden, Gemeinden und Wassergenossenschaften) und auch viele private Personen und Unternehmen Wasser aus den fraglichen Grundwasserkörpern – vor allem für Zwecke der Trinkwasserversorgung – gewinnen. Sie alle haben aufgrund der in § 30

WVBLFS/WR/64/SI/811



Mitglied der AAA Austrian Advocates Alliance
Graz · Wien · Salzburg · Innsbruck
www.aaa-law.at

Mitglied von DIRO EWIV · www.diro.de

Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte · Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · office@kcp.at · www.kcp.at
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten
UniCredit Bank Austria AG · IBAN AT38 12000 76016609901 · BIC BKAUATWW
BKS Bank AG · IBAN AT88 17000 00180167870 · BIC BFKKAT2K

des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) enthaltenen Bestimmungen Anspruch darauf, dass die dafür nötige Qualität nachhaltig (daher zumindest für absehbare Zeit) sichergestellt wird.

- 4 Unsere Mandanten sind demnach mit vielen anderen gemeinsam – wie schon im Zuge des bereits länger währenden Prozesses zur Verordnung des geplanten Grundwasserschutzprogrammes mehrfach betont – in höchstem Maß nicht nur daran interessiert, dass der „gute Zustand“ der fraglichen Grundwasserkörper erhalten und nötigenfalls wiederhergestellt wird:
- 5 In erster Linie besteht nämlich Interesse daran, aus dem Grundwasser Wasser zu entnehmen, das den allgemein und zu Recht von der Bevölkerung vorausgesetzten und im Speziellen in der Trinkwasserverordnung geregelten Qualitätsanforderungen entspricht. Dazu wird wiederholt auf die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben in § 30 Abs 1 WRG verwiesen, wonach Grundwasser so rein zu halten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann; und zwar ohne Aufbereitung oder sonst besonderen Aufwand!
- 6 Die dementsprechende – gesetzlich geforderte – Qualität des Grundwassers hat daher für unsere Mandanten höchste Priorität. Sie sicherzustellen ist auch – wie ebenfalls schon mehrfach hervorgehoben – eine der hervorragenden Aufgaben der Wasserrechtsbehörden, somit vor allem des Landeshauptmannes der Steiermark, wenn er die ihm nach dem Wasserrechtsgesetz übertragenen Kompetenzen rechtmäßig ausüben und pflichtgemäß erfüllen will, wovon auszugehen ist.
- 7 Daher begrüßen unsere Mandanten ausdrücklich nochmals, dass mit dem geplanten Regionalprogramm das Ziel verfolgt wird, (ua) den guten Zustand der Grundwasservorkommen des Grundwasserkörpers „Leibnitzer Feld“ zu sichern und erhalten und die damit geplante Widmung der Grundwasserkörper vorzugsweise zur Trinkwassergewinnung.
- 8 Hervorzuheben ist auch, dass in den erläuternden Bemerkungen – wohl vollkommen zutreffend – ausgeführt werden soll, dass die (derzeit noch) geltenden Schongebietsverordnungen nicht (mehr) genügen, um einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den fraglichen Grundwasserkörpern (ua Leibnitzerfeld und Unteres Murtal) Stand zu halten, auch Abweichungen vom meteorologischen Regeljahr sind damit nicht beherrschbar. Außerdem soll zutreffend darauf verwiesen werden, dass Berechnungen im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Jahr 2013 mittlere Stickstoffüberschüsse im steirischen Grundwasserkörper Leibnitzerfeld von 101,4 kg/ha ergaben.
- 9 Es ist also ebenso offensichtlich, dass die bisherigen Schongebietsverordnungen nicht zu streng sind, wie es ebenso offensichtlich nötig ist, das geplante Grundwasserschutzprogramm ehestmöglich zu verordnen.
- 10 Wie schon im Geltungsbereich der Schongebietsverordnungen, die ersetzt werden sollen, wird auch in Zukunft kein Raum für Entschädigungsansprüche der Landwirtschaft dafür gesehen, dass die geplanten Regelungen einzuhalten sind. Denn den Nitratgehalt im Grundwasser unter den maßgeblichen Grenzwerten zu halten (nämlich vor allem jederzeit und überall unter 50 mg/l), gehört zu den Pflichtübungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, nicht zur Kür.

- 11 Angesichts der Messwerte, auf die der Verordnungsgeber hinweisen will, ist es (leider) nach wie vor und wohl weiterhin das Gebot der Stunde, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit dem nachhaltigen Grundwasserschutz in Einklang zu bringen!
- 12 Dieses Ziel könnte mit der geplanten Verordnung allerdings verfehlt werden. Daher ist es nicht vermeidbar an folgende Forderungen der Wasserversorger nach (zusätzlichen und anderen) Regelungen für das geplante Grundwasserschutzprogramm zu erinnern:
- Bestimmungen, die dazu führen, dass weiterhin in ausreichendem Ausmaß winterharte Gründecken anzulegen sind, angelegt werden und lange genug Bestand haben, sind erforderlich. Denn es ist nachgewiesen, dass eine durchgängige Begrünung von Schwarzbrachen (sei es mit einer winterharten Gründecke oder mit dem Anbau einer Sommerzwischenfrucht) in Kombination mit sogenannter „Minimalbodenbearbeitung“ die Versickerung von Stickstoff in das Grundwasser erheblich vermindert..
 - Bestimmungen sind nötig, wonach mit den von den Landwirten aufzuzeichnenden Daten (vgl § 5 des Verordnungsentwurfes) für jedes Kalenderjahr vor der ersten Ausbringung von Dünger im Folgejahr eine schlagbezogene Stickstoffbilanzierung vorzunehmen ist, um damit die Kontrolle der Einhaltung der Regeln der Richtlinien für die sachgerechte Düngung zu ermöglichen. Vorzusehen wäre außerdem, dass ein Stickstoffüberschuss, der sich aus dieser Bilanzierung ergibt, nach Maßgabe der für die Folgejahre vorgesehenen Bewirtschaftung durch eine angemessene Reduktion der folgenden Düngergaben zu berücksichtigen ist. Dazu müsste auch vorgesehen werden, dass unter Berücksichtigung des atmosphärischen Stickstoffeintrages bei einem Durchrechnungszeitraum von maximal fünf Jahren ein Bilanzüberschuss von insgesamt 125 kg Stickstoff pro Hektar (also jährlich im Durchschnitt nicht mehr als 25 kg/ha) nicht überschritten werden darf. Soweit ersichtlich müsste die Landwirtschaft zur Stickstoffbilanzierung in diesem Sinne ohne erheblichen Mehraufwand ohne weiteres in der Lage sein. Dadurch würde für den Landwirt (Eigenkontrolle) auch ersichtlich, dass er gegebenenfalls übermäßig düngt. Auch für die Fremdkontrolle wäre der Aufwand damit geringer.
 - Die in § 6 des Verordnungsentwurfes vorgesehenen Bestimmungen, wonach die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln in bestimmten Zeiträumen bewilligungspflichtig sein soll, werden zwar prinzipiell begrüßt, weil Herstdüngung meist vom Entsorgungsgedanken getragen ist, allein einzelne dieser Zeiträume müssten nach der Ernte im Sommer früher beginnen. Vor allem ist nicht ersichtlich, dass die Düngung von Gerste und Raps im frühen September den Zweck erfüllt oder vielmehr doch für Entsorgungszwecke missbraucht werden wird.
 - Es erscheint nötig, die bisherigen Schongebiete zeitversetzt aufzuheben, damit sich die Welle von Grundwasser, das noch relativ stark mit Nitrat belastet von außerhalb der bisherigen Schongebiete zuströmt, nicht mit einer Welle von Grundwasser aus den bisherigen Schongebieten, das in Zukunft stärker mit Nitrat belastet sein dürfte, so überlagert, dass eine vermeidbare Spitze entsteht.
 - Schließlich wird auf die zum Teil redaktionellen Vorschläge im Schreiben vom 14.05.2012 (zum ersten der Begutachtung unterzogenen Verordnungsentwurf) verwiesen, soweit sie inzwischen nicht berücksichtigt sind oder obsolet wurden.
- 13 Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so hegen unsere Mandanten begründet die Befürchtung, dass sich die Landwirtschaft zwar dem nachhaltigen Grundwasserschutz annähert, damit

aber trotz der geplanten Verordnung nicht im Einklang stehen wird, selbst wenn die in der Verordnung enthaltenen Regeln lückenlos eingehalten und auch durchgesetzt würden.

- 14 Um dieses Ziel zu verfolgen, wird es jedenfalls unabdingbar sein, die Zusage zu erfüllen, wonach zwei bis drei Kontrollorgane (sie sollen offenbar im Rahmen der Gewässeraufsicht tätig werden, was besonders zu begrüßen ist) – ausschließlich für den geografischen Anwendungsbereich des Grundwasserschutzprogrammes – zusätzlich eingesetzt werden. Ihnen müssen Mittel in einem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, dass sie ihre Aufgabe (auch im Zuge häufiger Außendienste) effizient erfüllen können.
- 15 Unsere Mandanten hegen gegen das geplante Grundwasserschutzprogramm demnach keine grundsätzlichen Bedenken, vor allem keine solchen, die dessen baldiger Verordnung entgegenstehen sollten. Genau zu beobachten sein wird dann, wie es sich auf den Grundwasserzustand auswirkt.
- 16 Abschließend ist bloß darauf zu verweisen, dass die Ertragslage nach Tabelle 21 auf Seite 23 der Richtlinien für die sachgerechte Düngung (6. Auflage) und nach der Tabelle 3 auf den Seiten 14 und 15 der Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau (3. Auflage) als „niedrig“, „mittel“ und „hoch“ qualifiziert werden kann, eine Ertragslage „höher als mittel“ ist dagegen nicht vorgesehen. Von den in den als besonders wichtig angesehenen Richtlinien definierten Begriffen abzugehen, besteht kein Grund:
- 17 Daher wird in der Anlage 2B je in der Legende zu den Karten statt der Bodenklimazahl für **rot** gekennzeichnete Flächen als Erläuterung die Ertragslage „**niedrig**“ anzuführen sein, für **gelb** gekennzeichnete Grundstücksflächen die Ertragslage „**mittel**“ und für **blau** gekennzeichnete Grundstücksflächen die Ertragslage „**hoch**“.
- 18 Wir ersuchen namens unserer Mandanten um Berücksichtigung unserer Vorschläge, um wohlwollende Behandlung deren Anliegen und generell der Unternehmen, die im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung tätig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte
(Dr. Gerhard Braumüller)

DS: Steirischer Wasserversorgungsverband
zH Herrn Obmann DI Bruno Saurer, Hartberg
(per Email)